

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 006 741  
Studiengang: Soziale Arbeit (praxisintegrierend), B.A.  
Hochschule: Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie  
Studienort/e: Hamburg  
Datum: 31.03.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die im Rahmen des Qualitätsmanagementsystem genutzten Monitoring-Maßnahmen müssen in geeigneter Form, beispielsweise in einer Evaluationssatzung, verbindlich festgelegt werden. In diesem Rahmen ist zu gewährleisten, dass die Beteiligten regelhaft in geeigneter Form über die Ergebnisse der Monitoring-Maßnahmen sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. (§ 14 StudakkVO)
2. Die Hochschule muss die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs nachweisen. (§ 12 Abs. 1 Satz 1 StudakkVO)
3. Die Hochschule muss nachweisen, dass sie über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird. Zudem muss die Hochschule die Studierenden in geeigneter Form, zum Beispiel über die Homepage, über ihre Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit, zur Förderung der Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich informieren. (§ 15 StudakkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

## Begründung

Bei der Erstbefassung hatte der Akkreditierungsrat die Auflagen für teilweise erfüllt erachtet.

Zu Auflage 1 hatte die Hochschule zwar den Entwurf einer Evaluationsordnung eingereicht. In § 2 der Ordnung waren Lehrveranstaltungsevaluationen ("Überprüfung von Modulbausteinen" und die Auswertung der Ergebnisse dieser Evaluationen auch auf Modulebene vorgesehen. Zudem war geregelt, dass mit den Studierenden regelmäßig die Ergebnisse dieser Evaluation diskutiert werden (§ 2 Abs. 3 Evaluationsordnung). Bezüglich des Turnus, in dem Evaluationen stattfinden, war allerdings in § 1 Abs. 5 der Ordnung nur folgender Passus vorgesehen: "Auf der Modulebene ist

mindestens ein Bereich des Moduls verpflichtend zu evaluieren, um Rückmeldemöglichkeiten und den Gesamtprozess zu gewährleisten." Aus dieser Formulierung konnte man schließen, dass nicht alle Lehrveranstaltungen bzw. Teile eines Moduls in die Evaluationen einbezogen werden müssen.

Im Rahmen der Nachfrist hat die Hochschule nun einen Entwurf einer erneut angepassten Evaluationsordnung eingereicht. Nach § 2 Abs. 1 der Ordnung ist nun der Einsatz eines Fragebogeninstruments zum Ende jeder Lehrveranstaltung obligatorisch. Damit wird den Anforderungen von § 14 StudakkVO nun vollends entsprochen.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Ordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Zu Auflage 2 hatte die Hochschule bereits zur Erstbefassung des Akkreditierungsrates mit der Auflagenerfüllung den Nachweis der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs eingereicht.

Zu Auflage 3 hatte die Hochschule im Rahmen der Erstbefassung des Akkreditierungsrates mit der Auflagenerfüllung zwar ein Gleichstellungskonzept eingereicht, das differenziert sowohl den Ist-Zustand analysiert, als auch einen Maßnahmenplan und dessen regelmäßige Überprüfung enthält. Nicht dargelegt worden war dagegen die im Rahmen der Auflagenerfüllung ebenfalls nachzuweisende transparente Information der Studierenden über die Maßnahmen der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit, zur Förderung der Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich.

Im Rahmen der Nachfrist hat die Hochschule nun die Verlinkung des Gleichstellungskonzepts auf der Homepage nachgewiesen. Damit erfüllt sie nun auch die Anforderungen von § 15 StudakkVO vollständig.

